

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



7. Jahrgang

Baruth/Mark, den 14. August 2013

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Wahlbekanntmachung Seite 2

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Seite 3

Hinweis auf Bekanntmachung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister und Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung Seite 4

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Mückendorf, Verfahrensnummer: 1/001/R - Vorläufige Anordnung zur Besitzregelung Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Mückendorf, Verfahrensnummer: 1/001/R - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung Seite 6

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 25.09.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 11.09.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 09.09.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 30.09.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 10.09.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im Juli 2013 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 05.08.2013

gez. *Ilk*

Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **22. September 2013** findet **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Die Stadt Baruth/Mark ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001: Dornswalde
Wahlraum: Spruchs Alter Landgasthof,
Dornswalder Straße 1, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 002: Groß Ziescht mit GT Kemnitz
Wahlraum: ehemaliges Gemeindebüro,
Groß Zieschter Dorfstraße 20, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 003: Horstwalde
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
An der Düne 29, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 004: Klasdorf mit GT Glashütte
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
Klasdorfer Straße 2, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 005: Mückendorf
Wahlraum: ehemaliges Gemeindebüro,
Parkstraße 23, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 006: Radeland
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
Radeländer Straße 7, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: ja

Wahlbezirk 007: Ließen
Wahlraum: Gaststätte Zum Kühlen Grunde,
Ließener Dorfstraße 7, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: ja

Wahlbezirk 008: Merzdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
Merzdorf 4 c, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: ja

Wahlbezirk 009: Paplitz
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
Straße des Friedens 4, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 010: Petkus mit GT Charlottenfelde
Wahlraum: Alte Schule/Küsterei,
Petkuser Hauptstraße 31, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 011: Schöbendorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
Weg zum Kombinat 1, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: ja

Wahlbezirk 012: Baruth/Mark
Wahlraum: Räume AWO,
Ernst-Thälmann-Platz 2, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 013: Baruth/Mark I
Wahlraum: Stadtverwaltung Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: ja

Wahlbezirk 014: Baruth/Mark II
Wahlraum: Essenraum Schulzentrum,
Wiesenweg 3, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 015: Klein Ziescht
Wahlraum: Sportgebäude, Klein Ziescht 9, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 9026: Briefwahl
Wahlraum: Stadtverwaltung,
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 01.09.2013, übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in 15837 Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, Stadtverwaltung zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Gemeindebehörde
Baruth/Mark, den 05. August 2013
gez. Linke
Wahlleiter

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Baruth/Mark wird in der Zeit von **Montag, 02. September 2013 bis Freitag, 06. September 2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Montag bis Mittwoch	von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf

Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am Freitag, 06. September 2013 bis 12.30 Uhr** bei der Gemeindebehörde Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 62, Dahme-Spreewald - Teltow-Fläming III - Oberspreewald-Lausitz I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat.
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 20. September 2013, 18.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Gemeindebehörde

gez. Linke

Wahlleiter

Baruth/Mark, den 05. August 2013

Hinweis auf Bekanntmachung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben

Das Amt Schlieben, die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal und Rangsdorf sowie die Stadt Baruth/Mark haben die 1. Änderungsvereinbarung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben geschlossen.

Der Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde hat mit Verfügung vom 27.06.2013 (Az.: 30/15.37.03/kl) die 1. Änderungsvereinbarung genehmigt.

Die Vereinbarung sowie die Genehmigung hat der Landrat des Landkreises Elbe-Elster am 10.07.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 12/2013, bekannt gemacht. Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. S. 202) weise ich auf die vorgenannte Veröffentlichung hin.

Baruth/Mark, den 05.08.2013

gez. Ilk

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister und Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch

einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst - kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgMeldeG* die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen u. a.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläum

Begeht jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 33 Abs. 4 BbgMeldeG* eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern.

Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 5 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet

Einfache Melderegisterauskünfte können gemäß den Voraussetzungen des § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BbgMeldeG* auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 32a Abs. 2 BbgMeldeG* dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

* Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 02], S.6)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach §18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Anträge zu den Widersprüchen der Auskunftserteilung/Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage <http://www.stadt-baruth-mark.de> unter Verwaltung/Bürgerbüro/Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) erhältlich.

Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:30 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:30 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

Baruth/Mark, 05.08.2013

gez. *Ilk*
 Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Mückendorf

Verfahrensnummer: 1/001/R

Beschluss

I. Vorläufige Anordnung

Im Bodenordnungsverfahren Mückendorf, Landkreis Teltow Fläming, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), folgende **vorläufige Anordnung zur Besitzregelung**.

Zur Bereitstellung der Flächen für den vorzeitigen Ausbau des Weges Sandbergweg (M 114/1 und M 114/2) wird den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern oder sonstigen Berechtigten)

mit Wirkung vom 19.08.2013, 0:00 Uhr,

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage I aufgeführten Grundstücksflächen entzogen.

Die Teilnehmergeinschaft Mückendorf wird zum Zwecke der Herstellung der Baumaßnahmen M 114/1 und M 114/2 zum 19.08.2013 in den Besitz und die Nutzung eingewiesen. Der Beschluss einschließlich der Anlage I zur vorläufigen Anordnung wird öffentlich im Baruther Stadtblatt der Stadt Baruth/ Mark bekannt gemacht.

Der vollständige Beschluss zur vorläufigen Anordnung einschließlich der Anlage I liegen zwei Wochen zur Einsichtnahme aus:

in der

Stadtverwaltung Baruth/Mark

Bauamt

Ernst-Thälmann-Str. 4

15837 Baruth/Mark

sowie im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Zimmer 304

Seeburger Chaussee 2, Haus 4

14476 Potsdam OT Groß Glienicke.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Lage und Abgrenzung der in Anspruch genommenen Flächen sind aus den anliegenden Lageplänen, die Bestandteile dieser Anordnung sind, ersichtlich. Die benötigten Flächen werden auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

II. Entschädigung

Für den Ausgleich von Härten kann eine Entschädigung gezahlt werden. Dabei kann es sich um eine Aufwuchs- oder eine Nutzungsentschädigung handeln.

Die Höhe der Entschädigung wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde mit dem Bodenordnungsplan festgelegt. Die Entschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu.

III. Dauer

Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die obere Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten des Verfahrens in den Besitz der neuen Grundstücke einweist (§ 65 FlurbG) oder im Bodenordnungsverfahren eine anderweitige Regelung (z. B. der Abschluss einer dem Zweck dieser Anordnung genügenden Landverzichtserklärung) getroffen wird.

Sie gilt längstens bis zur Anordnung der Ausführung des Bodenordnungsplanes nach § 61 FlurbG.

IV. Sonstiges

Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen; ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im weiteren Bodenordnungsverfahren durch diese vorläufige Anordnung uneingeschränkt bestehen.

Die Abfindung für die entzogenen Flächen wird im Bodenordnungsplan geregelt.

Der Zustand der Grundstücke wird gemäß § 36 Absatz 2 FlurbG vor Baubeginn durch die obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt.

Der Wert der in Anspruch genommenen Flächen wird im Rahmen der im Bodenordnungsverfahren durchgeführten Wertermittlung festgestellt.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Das Bodenordnungsverfahren Mückendorf wurde am 06.11.2008 durch das damalige Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) nach § 56 Abs. 1 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG sowie den Bestimmungen des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) angeordnet.

Der besondere Zweck des Bodenordnungsverfahrens besteht in der Feststellung und Neuordnung der zersplitterten Eigentumsflächen, der eigentumsrechtlichen Regelung des vorhandenen Wege- und Gewässersystems und der Auflösung von Landnutzungskonflikten.

Das Neuordnungsgebiet wurde im Zuge der kollektiven Landwirtschaft insbesondere durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes so grundlegend umgestaltet, dass die auf dem Privateigentum beruhende Landbewirtschaftung nicht gewährleistet ist und die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft gravierend behindert wird.

M 114/1 und M 114/2: Der Weg dient der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen und der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Stellenweise sind die vorhandenen Betonplatten gebrochen, weisen Löcher oder Verschiebungen auf. Der Ausbau soll in Betonspurbahn in einer Breite von 3 m sowie 2 x 0,75 m Banketten erfolgen. Des Weiteren werden Ausweichstellen angelegt.

Damit wird der Erschließungsweg den Anforderungen an eine moderne Bewirtschaftungsweise angepasst und entsprechend

gestaltet. Um möglichst frühzeitig die Vorteile der neuen Feldeinteilung nutzen zu können, ist ein Ausbau des neuen Wegenetzes erforderlich. Dringende Gründe für eine vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG liegen somit vor.

Rechtliche Grundlage für die Herstellung der Baumaßnahmen bildet die am 15.03.2012 erteilte Teilgenehmigung sowie am 16.05.2012 erteilte Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Die geplante Baumaßnahme soll 2013 ausgeführt werden, da eine Zuwendung des Landes Brandenburg vorliegt. Nachteile, die durch die vorläufige Inanspruchnahme verursacht werden, können durch die der Anordnung zu entnehmende Entschädigungsregelung ausgeglichen werden.

Die Anhörung der von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümern erfolgte am 16.01.2013 und am 09.04.2013. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu dieser vorläufigen Anordnung am 28.11.2012 gehört. Einwendungen seitens des Vorstandes wurden nicht erhoben.

Gründe der sofortigen Vollziehung:

Die Herstellung der Baumaßnahmen wird ab August 2013 realisiert. Eine Verzögerung des Baubeginns durch mögliche, mit aufschiebender Wirkung versehene Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Anordnung, würde die Herstellung im festgelegten Durchführungszeitraum vom 10.07.2013 bis 31.12.2013 unmöglich machen. Für die Finanzierung sind Fördermittel in Höhe von 98.613,90 € bereitgestellt.

Die Maßnahmen müssen im Durchführungszeitraum realisiert werden, danach verfallen die zugesicherten öffentlichen Zuschüsse.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist deshalb im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

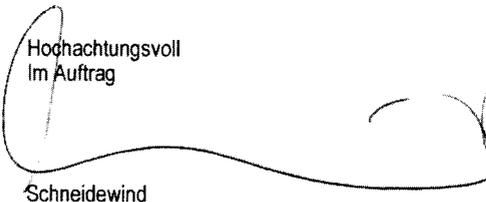
Seeburger Chaussee 2, Haus 4

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

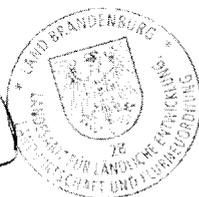
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung



Anlagen:

Anlage I: Flächenentzug durch die Baumaßnahmen 114/1 und 114/2

Anlage II: 2 Lagepläne zur vorläufigen Anordnung

Rechtsquellen:

LwAnpG: Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)

FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

BbgLEG: Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. bbg. I/10 Nr. 28)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

BOV Mückendorf

AZ: 1/001/R

Anlage I zur vorläufigen Anordnung vom 18.07.2013 Flächenentzug durch die Baumaßnahmen 114/1 und 114/2

Baumaßnahme:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	zu entziehende Fläche ca. in m ²
Sandbergweg, M 114/1	Mückendorf	4	158/3	190
Sandbergweg, M 114/2	Baruth	1	45 46 49 50 52	445 400 360 470 630

Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens
Mückendorf

- Flurbereinigungsbehörde -

Bodenordnungsverfahren Mückendorf

Verfahrensnummer: 1001 R

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 8 Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I. Nr. 28) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 21.05.2013 statt.

Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadt Baruth/Mark in der Zeit vom 27.05.2013 bis 28.06.2013 aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschläge liegen

in der Zeit vom 02.09.2013 bis 04.10.2013

in der **Stadtverwaltung Baruth/Mark**, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark aus und können dort in der Zeit von

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Wertermittlungsunterlagen liegen des Weiteren aus: in der **Stadt Zossen**, Bürgerbüro, Marktplatz 20 in 15806 Zossen in der Zeit von

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

in der

Gemeinde Niederer Fläming, Hauptamt Zi. 4, Dorfstraße 1a in 14913 Nieder Fläming OT Lichterfelde in der Zeit von

Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

in der **Gemeinde Nuthe-Urstromtal**, Zi. 122, Ruhlsdorf Frankfelder Straße 10 in 14947 Nuthe-Urstromtal

in der Zeit von

Montag 07.30 bis 16.30 Uhr

Dienstag 07.30 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 07.30 bis 16.00 Uhr

Freitag 07.30 bis 13.00 Uhr

in der

Gemeinde Am Mellensee, Bauamt Zi. 214, Karl-Fiedler-Str. 8

in 15838 Mellensee

in der Zeit von

Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im **Amt Dahme/Mark**, Zimmer 202, Hauptstraße 49 in 15936

Dahme/Mark

in der Zeit von

Dienstag 09.00 bis 12.00 und

14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 bis 12.00 und

14.00 bis 16.00 Uhr

im **Amt Schenkenländchen**, Bauamt, Markt 9 in 15755 Teupitz

in der Zeit von

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und im **Amt Unterspreewald**, Sekretariat des Amtsdirektors, Hauptstraße 41 in 15938 Golßen

und

Amt Unterspreewald Nebenstelle, Bauamt, Hauptstraße 49 in

15910 Schönwalde OT Schönwalde

in der Zeit von

Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Mückendorf“ beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Seeburger Chaussee 2, Haus 4 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mückendorf, 16.07.2013

Jahn

Jahn

Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

„Mückendorf“



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

